



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 20144 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfabteilung Kerngebiet -WBZ 21-

Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 01 - 22 33 (Infopunkt WBZ)
Telefax 040 - 4 27 90 - 30 03
E-Mail Baupruefung@eimsbuettel.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 01 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: E/WBZ2/00232/2018
Hamburg, den 14. Juni 2018

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
23.01.2018

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

306-001
4328 in der Gemarkung: Eimsbüttel

Einbau einer Mietfläche für einen neuen Discounter im Untergeschoss, Umbau des Fahrtreppenauges im Untergeschoss, Umnutzung von einer Cafeteria in Verkaufsraumflächen im 1. Obergeschoss

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Servicezeiten WBZ (Bauberatung):
Mo 12:00 - 16:00 Uhr
Di und Fr 08:00 - 12:00 Uhr
Do 10:00 - 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U3 Hoheluftbrücke
M 4, M 5, 15 Bezirksamt Eimsbüttel

Termine im Fachamt Bauprüfung nur nach Vereinbarung

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Eimsbüttel 19
mit den Festsetzungen: - MK IV g + ST -
Bauutzungsverordnung vom 26.11.1968

Erhaltungsverordnung
Erhaltungsverordnung Eimsbüttel Süd § 172 BauGB

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 16	Schnitte	Stand 20.01.2018
0 / 20	Betriebsbeschreibung – Kaufhaus – Einzelhandel	Stand 20.01.2018
0 / 21	Betriebsbeschreibung – neuer Discounter	Stand 20.01.2018
0 / 14	Grundriss / Erdgeschoss	Stand 20.01.2018
0 / 34	Grundriss / Untergeschoss	Stand 05.03.2018
0 / 48	Grundriss 1. Obergeschoss	Stand 7.6.2018
0 / 49	Grundriss Untergeschoss aus Brandschutzkonzept	Stand 7.6.2018
0 / 50	Grundriss 1. Obergeschoss aus Brandschutzkonzept	Stand 7.6.2018

- die in der Anlage zum Prüfbericht Nr. 1 vom 08.06.2018 benannten Vorlagen

Bestandteil des Bescheides für die Prüfung der Elektroanlagen

0 / 40	Schema Versorgungskonzept – ELT	Stand 09.04.2018
0 / 41	Grundriss / Untergeschoss Teil 1 – ELT	Stand 09.04.2018
0 / 42	Grundriss / Untergeschoss Teil 2 – ELT	Stand 09.04.2018
0 / 43	Grundriss / Erdgeschoss – ELT	Stand 09.04.2018
0 / 44	Grundriss / 2. Obergeschoss – ELT	Stand 09.04.2018
0 / 45	Grundriss / 3. Obergeschoss – ELT	Stand 09.04.2018
0 / 46	Grundriss / 4. Obergeschoss – ELT	Stand 09.04.2018

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Die Vorlage 52 Brandschutzkonzept der BESCON Brandschutzconsult GmbH, Bredeneyer Straße 2b, 45133 Essen 1. Version vom 7.6.2018 lag zur Prüfung vor. Die im Brandschutzkonzept Vorlage 52 aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen, soweit in der Genehmigung nichts anderes gefordert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Eimsbüttel
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62 - 66
20144 Hamburg

AUFLAGEN

Nutzungsbeginn

1. Mit der Anzeige über den Nutzungsbeginn sind folgende Unterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
 - 1.1. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:
 - Lüftungsanlage
 - selbsttätige Feuerlöschanlage
 - Alarmierungsanlage
 - Brandmeldeanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen. Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

- 1.2. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 PVO eines behördlich anerkannten Prüfsachverständigen über die jeweils vollständig durchgeführte Prüfung folgender technischer Anlagen und Einrichtungen:

- Bei Änderungen der Starkstromanlage

Bei Erstinbetriebnahme sowie bei einer Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 PVO durch die Bauherrin oder den Bauherren gemäß § 54 HBauO zu beauftragen. Auf die Verpflichtung des Betreibers zur Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen der o.g. technischen Anlagen und Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 2 PVO wird hingewiesen.

Brandschutz – Sicherheitsvorkehrungen - Technische Gebäudeausrüstung

Rauchableitung in Verkaufsstätten

Zuständige Dienststelle für die Überwachung zum Thema:
§ 16 VkVO - Rauchableitung in Verkaufsstätten
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Bauordnung und Hochbau
ABH 3 - Bautechnik, Baustatik und Gebäudetechnik
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
E-Mail: abh33gateway-stellungnahmen@bsu.hamburg.de

AUFLAGEN

2. Die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie - M-LüAR Stand 29.09.2005, zuletzt geändert 11.12.2015 ist einzuhalten.
3. Die Verkaufsstättenverordnung – VkVO vom 05.08.2003, insbesondere § 16 Abs. 2b VkVO ist einzuhalten.

Elektrische Anlagen

AUFLAGEN

4. Die Räume für die Niederspannungshauptverteiler der allgemeinen Stromversorgung (AV) und Sicherheitsstromversorgung (SV) müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sein. Zugangstüren müssen mindestens feuerhemmend sein. (§ 43a Abs. 1 HBauO)
5. Die in den technischen Baubestimmungen - Brandschutz von Leitungsanlagen - vom 26. Januar 2007 (Amtl. Anzeiger Seite 369) Fassung November 2006 festgelegten brandschutztechnischen Anforderungen an elektrische Leitungsanlagen sind zu beachten, und zwar bei der Installation in Treppenträumen und deren Verbindungswegen ins Freie sowie in notwendigen Fluren (Abschnitt 3 der Richtlinien), der Führung von Leitungen durch Wände und Decken, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden (Abschnitt 4 der Richtlinien) und dem Erhalt der Funktion der Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen (Abschnitt 5 der Richtlinien) (§§ 3 Abs. 3 und 43a Abs. 1 HBauO)
6. Die Sicherheitsstromversorgungsanlage ist entsprechend DIN VDE 0100 Teil 560 zu installieren. (§ 51 HBauO, § 21 VkVO)
7. Elektrisch betätigte notwendige Sicherheitseinrichtungen die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung weiterbetrieben werden müssen (z.B. Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung und Anlagen zur Abführung von Rauch und Wärme im Brandfall) sowie Einrichtungen die dem Weiterbetrieb dienen, sind an die Sicherheitsstromversorgungsanlage anzuschließen. (§ 51 HBauO, § 21 VkVO)

8. Die Sicherheitsbeleuchtung ist entsprechend DIN VDE 0108 Teil 100 und DIN VDE 0100 Teil 560 zu installieren. (§ 51 HBauO, § 18 VkVO)
9. Die erforderlich werdenden Hinweise auf Ausgänge und Rettungswege, die als Sicherheitsbeleuchtungsleuchten ausgeführt sind, müssen in Dauerschaltung betrieben werden. (§ 51 HBauO)

Folgeeinrichtungen

10. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:

Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
Das vorhandene Parkhaus verfügt über 323 Stellplätze im Bestand.

- 10.1. Stellplatzbedarf 1. Obergeschoss
- 10.2. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich:
Die Änderung der bestehenden Nutzung im 1. Obergeschoss ergibt einen Minderbedarf von 9 Kfz - Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
- 10.3. Der Minderbedarf schlüsselt sich gemäß Fachanweisung Notwendige Stellplätze (FA 1/2013) ABH -Amt für Bauordnung und Hochbau folgendermaßen auf:
- 10.4. gemäß Punkt 3.1/ 3.1.2. der Anlage 1 zur FA 1/2013 - ABH ergeben sich bei Verkaufsstätten
1 Stellplatz für PKW je 75 m² VKNF (Verkaufsnutzfläche) (Läden mit geringem Besucherverkehr);
- 10.5. Vorhandener Stellplatzbedarf im 1. Obergeschoss Cafeteria
gemäß Punkt 6.1 Gaststätten der Anlage 1 zur FA 1/2013 - ABH ergeben sich bei Gaststätten 1 Stellplatz/je 10 Sitzplätze
- 10.6. Stellplatzbedarf durch Auflösung der Cafeteria im 1. Obergeschoss
Anzahl der vorhandenen Sitzplätze im der Cafeteria: 128 Sitzplätze
128 Sitzplätze / 10 Sitzplätze je Kfz-Stellplatz = 13 Kfz-Stellplätze
- 10.7. Neuer Stellplatzbedarf
Fläche der zusätzlichen Verkaufsfläche, die durch die Umnutzung der Cafeteria entsteht: 300 m²
300m²/ 75 m² je Kfz-Stellplatz gemäß Fachanweisung Notwendige Stellplätze (FA 1/2013) = 4 Kfz-Stellplätze
- 10.8. Durch die Auflösung der Gaststätte/Cafeteria und das Herstellen von Verkaufsflächen besteht kein Mehrbedarf an Stellplätzen sondern Minderbedarf.
4-13 = - 9 Kfz-Stellplätze
9 Kfz-Stellplätze sind nicht mehr notwendig.

- 10.9. Stellplatzbedarf Untergeschoss:
- 10.10. Verkaufsfläche des Bestandsnutzung = 1374 m²
1374 m²/ 75 m² je KFZ-Stellplatz gemäß Fachanweisung Notwendige
Stellplätze (FA 1/2013)
gemäß Punkt 3.1.2 Läden mit geringem Besucherverkehr der Anlage 1 zur FA
1/2013 - ABH ergibt sich für die bestehende Verkaufsfläche im Untergeschoss
= 18 KFZ-Stellplätze
- 10.11. Verkaufsfläche des Neuen Discounters mit hohem Besucherverkehr = 1374 m²
1374 m²/ 50 m² je KFZ-Stellplatz gemäß Fachanweisung Notwendige
Stellplätze (FA 1/2013)
gemäß Punkt 3.1.1 Läden mit hohem Besucherverkehr der Anlage 1 zur FA
1/2013 - ABH ergeben sich für den Discounter im Untergeschoss = 27 KFZ-
Stellplätze
- 10.12. Durch die neue Nutzung der Fläche im Untergeschoss durch einen Laden mit
hohem Besucherverkehr erhöht sich die Anzahl hier um 9 KFZ -Stellplätze
(27 - 18 = 9 KFZ-Stellplätze)
- 10.13. Durch die Nutzungsänderung ergibt sich keine Änderung der Anzahl der
vorhandenen 323 Stellplätze (§ 48 Abs. 1 HBauO).

HINWEISE

11. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche
vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-,
Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
12. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung
mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen
Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
13. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie
unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

ABFALLRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Stadtreinigung Hamburg

Betrieb und Technik

Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

Tel.Nr.: +49 40 2576 3231

E-Mail: Baugenehmigungsverfahren@stadtreinigung.hamburg

AUFLAGEN

14. Es besteht weiterhin Anschluß- und Benutzungspflicht (§ 11 (1) in Verbindung mit § 13 Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz) für das Grundstück.
15. Entsprechend der Verordnung über die Benutzung von Abfallentsorgungseinrichtungen (Abfallbehälterbenutzungsverordnung - AbfBenVO § 17) vom 16. April 1991, ist bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr auf jedem Grundstück für 1. jede Wohnung und 2. jede andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen, wie Läden, Handwerksbetrieben und Geschäftsräumen (Benutzungseinheit) mindestens ein Abfallbehälter von 110/120 Liter Fassungsvermögen vorzuhalten.
16. Gemäß § 43 (3) der HBauO dürfen feste Abfallstoffe innerhalb von Gebäuden vorübergehend aufbewahrt werden, in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 jedoch nur, wenn die dafür bestimmten Abfallbehälterräume unmittelbar vom Freien entleert werden können und 1. Trennwände und Decken als Raum abschließende Bauteile mit der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände, 2. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum mit Feuer hemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen und 3. eine ständig wirksame Lüftung haben. Der Raum für Abfall- und Wertstoffbehälter muss mindestens eine lichte Höhe von 2,0 m haben.
17. Die Stadtreinigung (SRH) ist mit der Weiternutzung des gemeinsamen Müllraums für Abfall- und Wertstoffbehälter (Restmüll-, Biomüll-, Altpapier- und Leichtverpackungsbehälter), einverstanden.
18. Im Bereich des Zuganges und Fahrweges zu dem Müllraum darf die Neigung für den Transport bis 240 Liter Abfallbehälter weiterhin 10 % nicht überschreiten. Hinsichtlich der Gebühren sollte die Transportentfernung weniger als 15 m und darf nicht mehr als 50 m von dem Standplatz bis zur Fahrbahnkante der von dem Sammelfahrzeug nächsten befahrbaren Straße betragen. Im Übrigen muss der Transportweg mindestens 1,00 m breit, ohne Stufen sein und einen festen, ebenen Bodenbelag erhalten.
19. Am Tage der Abfuhr muss der Müllraum weiterhin ab 6.00 Uhr für die Mitarbeiter der Stadtreinigung zugänglich sein. Der Zugang und Fahrweg zu dem Müllraum, insbesondere in der dunklen Jahreszeit, muss beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein.

HINWEISE

20. Sollte sich aufgrund der Nutzungsänderung die Abfallmenge erhöhen, so ist die Anzahl und Art der Abfallbehälter der neuen Nutzung anzupassen.

Anlage 3 zum Bescheid

ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

BGV Amt für Arbeitsschutz
Billstraße 80, 20539 Hamburg
arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de

AUFLAGEN

21. Die ausgewiesenen Fluchtwege und Notausgänge sind gut sichtbar mit Rettungszeichen (Piktogrammen) gemäß Anlage 1 ASR A1.3 zu kennzeichnen (§ 3a Abs.1 ArbStättV und Nr. 2.3 Anhang der ArbStättV i.V.m. Anlage 1 ASR A1.3). Für die Betriebsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan erforderlich und nach den Maßgaben der Ziffer 6 ASR A2.3 zu gestalten. (§ 4 Abs.4 ArbStättV i.V.m. Nr. 6 ASR A1.3 und Nr. 9 ASR A2.3)

Die Kassenarbeitsplätze sind hinsichtlich der ergonomischen Gestaltung nach den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen einzurichten. Diese sind insbesondere in der „Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen“ (LV 20) des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik dargelegt. (§ 3a Abs. 1 und § 4 Nr. 3 ArbSchG und ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen Nr.4 Abs. 4)

Anlage 4 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Technischer Umweltschutz
Grindelberg 62-66
20139 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 4 28 01 - 33 60
Fax.-Nr.: 040 - 4 27 90 - 33 62
E-Mail: umweltschutz@eimsbuettel.hamburg.de

AUFLAGEN

22. Der Einzelhandel für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände ist einschließlich aller Nebeneinrichtungen (Warenanlieferung, Entsorgung, Kühl- und Lüftungsanlagen, . . .) ist so zu errichten, zu führen und zu unterhalten, dass gem. § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Mitbenutzer des Hauses und die Eigentümer und Anwohner benachbarter Grundstücke sowie die Allgemeinheit nicht durch Geräusche, Erschütterungen, Gerüche, Dämpfe und Lichtimmissionen gefährdet oder erheblich belästigt werden.
23. Die Betriebszeiten werden dem Bauantrag entsprechend auf Werktags 6:00 bis 22:00 Uhr beschränkt.
24. Lärmimmissionen:
Im Einwirkungsbereich des Einzelhandels einschließlich aller Nebeneinrichtungen dürfen die zulässigen Lärmrichtwerte gem. der "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm" in der Fassung von 26.08.1998 zusammen mit den Lärmbeiträgen anderer Betriebe nicht überschritten werden.
Folgende Immissionsrichtwerte sind als Grenzwerte einzuhalten:
in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A) / nachts 35 dB(A),
in allg. Wohn- bzw. Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A) / nachts 40 dB(A) und
in Kern-, Dorf- u. Mischgebiete tags 60 dB(A) / nachts 45 dB(A) .
Kurzeitige Geräuschspitzen (Impulse) dürfen die oben genannten Immissionsrichtwerte um folgende Werte nicht überschreiten:
tags 30 dB(A) und
nachts 20 dB(A).
Bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden gelten gem. TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte "Innen":
tags 35 dB (A) und
nachts 25 dB(A).
Kurzeitige Geräuschspitzen (Impulse) dürfen die oben genannten Immissionsgrenzwerte „Innen“ um mehr als 10 dB(A) nicht überschreiten.
Die Beurteilungszeit ist tagsüber von 06:00 bis 22:00 Uhr und nachts von 22.00 bis 06.00 Uhr die lauteste Stunde.

25. Raumluftechnische Anlagen:
Die Ableitung der Fortluft hat an der höchsten Stelle des Daches derart zu erfolgen, dass ein ungestörter Abtransport senkrecht nach oben mit der freien Luftströmung ermöglicht wird (Deflektorhaube). Fortluft der Kategorie EHA1/ETA1 und EHA2/ETA2 (DIN 13779) ohne Rauchanteile dürfen auch seitlich aus dem Gebäude abgeleitet werden wenn dies nicht zu einer Geruchsbelästigung führt.
Die Außenluft der raumluftechnischen Anlage ist an einer Stelle anzusaugen, an der mit möglichst geringer Verunreinigung (Staub, Gerüche, Abgase usw.) und Erwärmung zu rechnen ist.

HINWEISE

26. Rechtsgrundlage für die o.g. Punkte ist § 22 des BImSchG in der geltenden Fassung. Das Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt hat nach § 24 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, weitergehende Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor erheblichen Belästigungen geschützt ist.

Anlage 5 zum Bescheid

LEBENS- UND FUTTERMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Grindelberg 62-66
20144 Hamburg

AUFLAGEN

27. Für die Bereiche, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, sind die lebensmittelrechtlichen- und baurechtlichen Vorgaben der VO(EG)852/2004 einzuhalten.
28. In allen Lebensmittelherstellungsbereichen sind Fenster, die zu öffnen sind, mit Insektenschutzgittern auszustatten. Handwaschbecken, Seife sowie Vorrichtungen zur hygienischen Handtrocknung müssen in ausreichender Anzahl (leicht zugänglich) vorhanden sein.
29. Auf die Einhaltung der Lebensmittelhygiene Verordnung (LMHV) wird verwiesen.

Anlage 6 zum Bescheid

BAUTECHNISCHE NACHWEISE - AUFLAGEN

Prüfung durch:

Dr.-Ing. Joachim Baseler
Groten Hoff 6
22359 Hamburg

Telefon: 642 26 320
Email: mail@bt-ing-hh.de
Bearbeitung: Ba/Kr

Eingereichte Bauvorlagen

als Grundlage für die Ausführung

BAUANTRAGSZEICHNUNGEN

mit Sichtvermerk

Anlagen:

Pst 1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000

Pst 2 - 6 Bauantragszeichnungen

GEPRÜFTE BAUVORLAGEN

Anlagen:

Pst 7 Statische Berechnung ST01
von Ingenieurgesellschaft Dr. Maack GmbH
vom 19.01.2018, S. 1 bis 89 89 S.

BAUVORLAGEN MIT SICHTVERMERK

Anlagen:

Pst 8 Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVo
von BSCON Brandschutzconsult vom 20.01.2018
inkl. Brandschutzpläne, Nr.: 7526 B1 bis B3

UNGÜLTIGE BAUVORLAGEN

Anlagen:

- Keine -

Verfahrensvorschriften für die Ausführung

BAUBEGINNVORBEHALTE
(Aufschiebende Bedingungen)

Bautechnische Nachweise

Die Bauarbeiten dürfen nur soweit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte Ausführungszeichnungen vorliegen.

Die Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen
(§ 70 Abs. 2 HBauO).

Mit den Bauarbeiten für

die UG-Deckenschließung

darf erst begonnen werden, wenn folgende nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe BauvorlagenVO) geprüft und bauaufsichtlich genehmigt worden sind:

Nachweis der Standsicherheit für

die vorhandenen Unterzüge infolge der zusätzlichen Belastung aus der Deckenschließung

einschließlich der erforderlichen zeichnerischen Darstellung und der Positionspläne.

(§ 15 Abs. 1 HBauO).

BAUBEGINN

(Mitteilungen vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten)

Die Arbeiten an

den Rohbaukonstruktionen

werden durch den mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise beauftragten Prüferingenieur für Baustatik, Herrn

**Dr.-Ing. Joachim Baseler, Groten Hoff 6, 22359 Hamburg,
Tel.: 040/642 26 32-0, Fax: 040/642 26 32-32**

überwacht. Der Beginn dieser Arbeiten ist dem Prüferingenieur mitzuteilen.

(§ 58 Abs. 2 HBauO).

Vor Beginn der Umbauarbeiten ist der Erhaltungszustand der vorhandenen Bauteile zu überprüfen und außerdem zu kontrollieren, ob die in den Standsicherheitsnachweisen getroffenen Voraussetzungen hinsichtlich der vorhandenen Bauteile auch tatsächlich zutreffen.

Bei Abweichungen sind entsprechende Nachweise zur Prüfung vorzulegen.
(§ 15 Abs. 1 HBauO).

Vor Aufnahme der Schweißarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen: Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von tragenden Stahlbauten nach DIN EN 1090-2: 2011-10 EXC 2 i.V.m. der LTB, Anlage 2.4/2.
(§ 56 Abs. 3 HBauO).

VERWENDBARKEITSNACHWEISE

(zur Aufbewahrung durch den Bauherren)

Folgende Unterlagen sind nach § 72a Abs. 3 HBauO auf der Baustelle zur Einsicht bereitzuhalten und dem Bauherren zur Gewährleistung seiner Aufbewahrungspflicht nach § 24 BauVorlVO auszuhändigen:

Nachweis der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den technischen Regeln. Der Unternehmer, der die bauliche Anlage oder Anlagenteile herstellt, hat die Übereinstimmung der verwendeten Bauprodukte mit den Bestimmungen der Bauregelliste zu bescheinigen. Die Übereinstimmungserklärung ist zur Bauakte zu nehmen.

(§§ 20-22ff HBauO).

BAUZUSTANDSBESICHTIGUNG

(Rohbau)

Bis zur Rohbaufertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- keine -

BAUZUSTANDSBESICHTIGUNG

(Endgültige Fertigstellung)

Bis zur endgültigen Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsicht folgende Unterlagen vorzulegen:

- keine -

BAUORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

(Auflagen und Hinweise)

Das Bauvorhaben ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Bemerkungen für die Bauaufsicht

Die Anlagen mit Sichtvermerk verbleiben vorerst beim Prüfer.

Die Prüfung wird fortgesetzt.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 5

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH